

Datenweitergabe medizinischer Leistungserbringer an Träger der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung

Denise Rüegg

Direktorin der Zentralstelle
für Medizinaltarife UVG

In seiner Mitteilung vom 4. Juli 2012 hat das Bundesamt für Gesundheit BAG mitgeteilt, dass der Bundesrat die vom Parlament im Dezember 2011 verabschiedete Änderung des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich Datenübermittlung auf den 1. 1. 2013 in Kraft setzen wird. Darunter fällt unter anderem auch eine Regelung über die Weitergabe von Datensätzen durch die Spitäler an die Krankenversicherer (vgl. Art. 59a ff. KVV neu). Spätestens ab 2014 übermitteln die Spitäler die administrativen und medizinischen Angaben bei der Rechnungsstellung systematisch an eine vom Versicherer einzurichtende zertifizierte Datenannahmestelle. In der Übergangszeit sollen die medizinischen Angaben

mässige Behandlung und kommt nicht wie in der Krankenversicherung lediglich für die im Einzelfall eingereichten Kosten auf (Kostenvergütungsprinzip).

Das Vorgehen gemäss dem Naturalleistungsprinzip erlaubt dem Versicherer unter anderem, den Umfang, die Art und die Dauer der Leistungen mitzubestimmen. Dem Versicherer wird somit die Befugnis eingeräumt, die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung der Versicherten zu treffen (Art. 48 Abs. 1 UVG). Damit die Versicherer die nötigen Anordnungen zur Bestimmung der umfassenden und zweckmässigen Behandlung treffen können, benötigen sie jedoch die notwendigen medizini-

«Die Datenweitergabe im UV/MV/IV-Bereich hat demnach auch seit 1. Januar 2013 direkt durch die Leistungserbringer zu erfolgen.»

einzig zuhanden des Vertrauensarztes systematisch übermittelt werden. Der Bundesrat will so den Patientenschutz sicherstellen.

Das BAG teilt mit, dass die seit 1. Januar 2013 gültige Regelung über die Weitergabe von Datensätzen durch die Spitäler im Bereich der Krankenversicherung für die UV/MV nicht anwendbar ist. Die Datenweitergabe im UV/MV/IV-Bereich hat demnach auch seit 1. Januar 2013 direkt durch die Leistungserbringer zu erfolgen (Art. 54a UVG).

In seiner Begründung hält das BAG fest, dass Unterschiede zwischen der Kranken- und Unfallversicherung bestehen. In der Unfallversicherung kommt grundsätzlich das Naturalleistungsprinzip zur Anwendung. Gemäss diesem gewährt der Versicherer dem Patienten eine umfassende, zweck-

schon Daten, die in einem Patientendossier vollständig abgelegt werden.

Gemäss Art. 96 Abs. 1 UVG sind die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organe auch befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten, um beispielsweise Leistungsansprüche zu beurteilen. Mit anderen Worten verlangen auch die Bestimmungen des UVG zum Datenschutz eine direkte und systematische Weiterleitung der Patientendaten an die UVG-Versicherer. Gesetzliche Restriktionen bestehen im Rahmen der von Artikel 96 UVG genannten Angaben nicht. Diese Prinzipien gelten ebenfalls im Bereich der Militärversicherung und Invalidenversicherung.

Korrespondenz:
Denise Rüegg
Zentralstelle
für Medizinaltarife UVG
Postfach 4358
CH-6002 Luzern
Tel. 041 419 53 10